



An die Jugendsekretäre

Zürich, im März 1987

W E I S U N G zur Erfassung von Tagespflegeplätzen

Gestützt auf § 4 des Jugendhilfegesetzes sowie auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 lit. b der eidgenössischen Pflegekinderverordnung und auf § 9 Abs. 1 und 2 der kantonalen Pflegekinderverordnung erlässt das Jugendamt die folgende Weisung:

Die Erfassung von Tagespflegeplätzen hat sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Pflegekinderverordnung zu richten.

Meldepflichtig ist:

Wer tagsüber an zweieinhalb oder mehr Tagen pro Woche in seinem Haushalt eines oder mehrere Kinder betreut, deren Eltern nicht zu seinem Verwandtenkreis gehören.

Aktenführung:

Die Akten über Tagespflegeverhältnisse dürfen neben den Angaben über die Tagespflegeeltern lediglich Vorname, Jahrgang und Nationalität des Tagespflegekindes sowie die Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen enthalten.

JUGENDAMT DES KANTONS ZUERICH  
Die Vorsteherin

Dr. H. Burkhard

## 1. Meldepflicht

### 1.1. Gesetzliche Bestimmung

Art. 12 Abs. 1 eidg. PflVO:

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

§ 9 Abs. 1 und 2 kant. PflVO:

Für die Aufnahme von Kindern, die sich nur tagsüber in der Pflegefamilie aufhalten, ist keine Bewilligung einzuholen.

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies dem Bezirksjugendsekretariat beziehungsweise der gemeindeeigenen Institution gemäss § 15 melden.

### 1.2. Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe

#### 1.2.1. "wer sich allgemein anbietet"

Allgemein bietet sich an, wer tatsächlich Kinder ausserhalb des Verwandtenkreises regelmässig in Pflege nimmt. Es wird also nicht nach der Art und Weise gefragt, wie das Angebot bekanntgemacht wird, sondern nach dem Personenkreis, an den es sich richtet: ob es sich um ein Angebot handelt, das grundsätzlich jedermann zur Verfügung steht und deshalb als allgemeines Angebot bezeichnet werden muss.

Es bietet sich demgegenüber nicht allgemein an, wer lediglich Kinder aufzunehmen bereit ist, zu deren Eltern eine verwandtschaftliche Bindung besteht. Tagespflegeplätze dieser Kategorie sind nicht meldepflichtig.

Diese Auslegung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Kind dann einen verstärkten (gesetzlichen) Schutz braucht, wenn es in einer ihm und seinen Eltern fremden Familie lebt. Der Zugang zur Tagespflegefamilie und damit die eigenen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten sind den Eltern in solchen Fällen erschwert. Dadurch rechtfertigt sich eine erhöhte öffentliche Kontrolle.

In den Beratungen zur eidg. PflVO ist der Ausdruck 'öffentlich anbieten' mit der Begründung abgelehnt worden, es könnte dann ein Inserat oder ein Plakat als Voraussetzung der Meldepflicht verlangt werden - was nicht beabsichtigt sei.

### 1.2.2. "Kinder"

Unter dem sprachlichen Mehrzahlbegriff 'Kinder' ist zu verstehen: ein Kind oder mehrere Kinder. Meldepflichtig ist also bereits die Aufnahme eines einzelnen Kindes.

Sprachlich kann die Mehrzahlform 'Kinder' ohne weiteres so verstanden werden, dass die Einzahl miteingeschlossen ist. Dies ist auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen der Fall. Zum Beispiel: Art. 316 ZGB: "Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf der Bewilligung." Art. 1 Abs. 1 eidg. PflVO: "Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf ... einer Bewilligung." Art. 12 Abs. 3 eidg. PflVO: "Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern ... die weitere Aufnahme von Kindern, wenn ..."

In den Beratungen zur eidg. PflVO (S. 82 ff.) ist diesbezüglich keine abschliessende Meinung formuliert worden. Tendenziell wurde der Begriff 'Kinder' allerdings als Mehrzahl interpretiert. Es sei schwieriger, so wurde argumentiert, mehrere fremde Kinder zu erziehen als ein einzelnes. Dies trifft unserer Ansicht nach nur bedingt zu und ist insbesondere dann fraglich, wenn eine Tagespflegemutter mehrere eigene Kinder und dazu vielleicht noch Wochen- und Dauerpflegekinder betreut.

Auch Sinn und Zweck des präventiven Kindesschutzes (Art. 316 ZGB) stützen diese Interpretation; danach erstreckt sich der gesetzliche Schutz auf sämtliche Pflegekinder. Diesbezüglich unterscheidet sich die Tagespflege nicht von der übrigen Familienpflege.

### 1.2.3. "regelmässig"

Um eine regelmässige Tagespflege handelt es sich dann, wenn sich das Kind während zweieinhalb oder mehr Tagen pro Woche in der Tagespflegefamilie aufhält. Diese zweieinhalb Tage können zusammenhängend oder auf mehrere Tage verteilt sein. Voraussetzung ist, dass die Plazierung mehr als drei Monate oder unbestimmte Zeit dauert (Art. 4 Abs.1 eidg. PflVO).

## 2. Aktenführung

### 2.1. Gesetzliche Bestimmung

Art. 21 Abs. b eidg. PflVO:

Die Behörde führt geordnete Akten

- b. über die Tagespflegeeltern mit folgenden Angaben: Personalien der Pflegeeltern, Zahl der Pflegeplätze, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen.

### 2.2. Auslegung

In dieser Bestimmung hat die Aufnahme der Personalien von Tagespflegekindern zu Diskussionen Anlass gegeben. Gemäss Art. 21 Abs. b der eidg. PflVO sind diese Personalien kein Bestandteil der Akten.

Diese Meinung vertritt auch der Beauftragte in Beschwerdesachen der Stadt Zürich, wenn er in seinem Brief vom 27. Dezember 1985 schreibt, "... dass nach Ansicht des Ombudsmannes ... vollständige Personalien des Tagespflegekindes und seiner Eltern nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis" erhoben werden dürfen.

## A U S W I R K U N G E N   A U F   D I E   P R A X I S

### 1. Meldepflicht

Publikationen der Meldepflicht müssen entsprechend abgefasst sein; sie sollten unserer Ansicht nach die gesetzlichen Grundlagen und die Erläuterung der fraglichen Begriffe enthalten.

Tageseltern, die sich melden, deren Tagespflegeplatz aber nicht meldepflichtig ist, sind darüber zu orientieren. Solche Plätze sind nicht der Aufsicht zu unterstellen und in der Pflegekinderstatistik nicht aufzuführen. - Selbstverständlich können solche Tagespflegeeltern trotzdem beraten und begleitet werden, wenn sie das wünschen.

Auf dem vom Jugendamt herausgegebenen Meldeformular wird die gesetzliche Grundlage zitiert und kurz erläutert.

### 2. Aktenführung

In den Akten dürfen die Tagespflegekinder lediglich mit Vorname, Jahrgang und Nationalität aufgeführt werden. Die Aufnahme weitergehender Angaben bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Eltern.

Die vom Jugendamt herausgegebenen Formulare sind entsprechend geändert worden. Im Tagespflegevertrag ist selbstverständlich die Aufnahme der Personalien des Tagespflegekindes und seiner Eltern vorgesehen. Es ist aber nicht zulässig, eine Kopie dieses Vertrages zu den Akten zu legen.